

Kein Geld? Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien

Eine Arbeitshilfe für Erstberatung und
Vermittlung im Antragsdschungel.



INHALTSÜBERSICHT

Familien	3
Bildungs- und Teilhabepaket Elterngeld Kindergeld Kinderzuschlag und Weiteres Landeserziehungsgeld	
Arbeitssuchende und Sozialleistungsbezieher*innen	8
Hartz IV Wohngeld Erstausstattung Sonderbedarf Sozialhilfe Elterngeld Kindergeld Besondere Notlagen	
Schüler*innen	12
Bafög Wohngeld	
Auszubildende in erster Ausbildung	13
Kindergeld Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Wohngeld Unterhalt von Eltern Fahrtkosten Nebenjob	
Auszubildende in zweiter Ausbildung	15
Verkürzung der Ausbildungszeit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Wohngeld Kindergeld Unterhalt	
Studierende	16
BAfög Bildungskredit Stipendien Wohngeld	
Für Viele: Dresden-Pass und Befreiung Rundfunkgebühr	17
Für die Ferien: Familienurlaub und Beitragszuschuss	18
Zum Weiterlesen	19

FAMILIEN

Bildungs- und Teilhabepaket	
Für wen?	<ul style="list-style-type: none">- Empfänger*innen von ALG II oder Sozialgeld- Empfänger*innen von Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag
Für was?	<ul style="list-style-type: none">- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (Übernahme der Aufwendungen für eintägige Ausflüge/ mehrtägige Klassenfahrten)- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Zuschuss für Lernmaterialien 150€/Jahr)- Beförderungskosten (Übernahme von Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule)- Lernförderung- Mittagsverpflegung (Bezahlung des gemeinsamen Mittagessens in der Schule/Kita)- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Zuschuss für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Musikschulen, ... bis zu 15€/Monat)
Wo?	<ul style="list-style-type: none">- Jobcenter (bei ALG II/Sozialgeld)- Sozialamt (bei Sozialhilfe/Wohngeld)
Bis wann?	<ul style="list-style-type: none">- Leistungen für Bildung und Teilhabe: bis zum 25. Lebensjahr- Leistungen zur Teilhabe am soz. und kulturellen Leben: bis zum 18 Lebensjahr
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- ALG II/Sozialgeld: § 28f SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe)- Sozialhilfe/Kinderzuschlag/Wohngeld: § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG); §34, 34a SGB XII

FAMILIEN

Elterngeld	
Für wen?	<ul style="list-style-type: none">- Wohnsitz/Aufenthalt in Deutschland (Ausnahme: Arbeitsverhältnis in DE, Wohnsitz in anderem EU-Staat)- Kind wohnt im Haushalt und wird selbst betreut- Max. 30h/Woche arbeiten
Wie lange und wie viel?	<ul style="list-style-type: none">- Elternteil bleibt ganz zu Hause/reduziert Arbeitszeit (max. 30h/Woche): erhält 12 Monate 65-67% seines vorherigen Nettoeinkommens- Eltern, die zuvor kein Einkommen hatten: Mindestleistung von 300€/Monat- 14 Monate Bezug bei gemeinsamer Betreuung (zwei Partnermonate möglich, wenn Erwerbseinkommen ggü. maßgeblichem Einkommen vermindert wird)- Alleinerziehende können Elterngeld ggf. 14 Monate in Anspruch nehmen- 24 oder 28 Monate Elterngeld bei halbierten Beiträgen möglich- auch für Selbstständige
Bis wann?	<ul style="list-style-type: none">- Rückwirkende Zahlung max. bis zu 3 Monate vor Antragseingang
Wo?	<ul style="list-style-type: none">- Jugendamt
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- §§ 1-14 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

FAMILIEN

Kindergeld	
Für wen?	<ul style="list-style-type: none">- Leibliche und angenommene Kinder- Stiefkinder und Enkelkinder, die im Haushalt aufgenommen wurden- Pflegekinder, mit denen man durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist- Kinder, deren Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland ist- Kinder müssen Wohnsitz in einem EU-Land haben
Wie lange und wie viel?	<ul style="list-style-type: none">- 1. und 2. Kind: 204 3. Kind: 210 ab 4. Kind: 235- bis zum 18. Lebensjahr- bis Vollendung 21. LJ: Kind ohne Beschäftigung, Minijob, bei Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet- bis Vollendung 25. LJ: in Berufsausbildung, keine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz, Übergangszeit zwischen 2 Ausbildungsabschnitten (max. 4 Monate), Leisten eines FSJ, FÖJ, BFD, ...- bei Kindern mit Behinderungen, die für ihren Unterhalt selbst nicht sorgen können, grundsätzlich ohne Altersbegrenzung
Fristen	<ul style="list-style-type: none">- Auszahlung rückwirkend bis zu 6 Monate vor Antragstellung
Wo	<ul style="list-style-type: none">- Familienkasse
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- §62 Einkommensteuergesetz (EStG) (Anspruchsberechtigte)- §63 EStG (Kinder)- §64 EStG (Zusammentreffen mehrerer Ansprüche)- §66 EStG (Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum)- §67 EStG (Antrag)

FAMILIEN

Kinderzuschlag	
Für wen?	<ul style="list-style-type: none">- Beantragung möglich, wenn Einkommen für eigenen Lebensunterhalt reicht, jedoch nicht für den der Kinder- Kinder, die jünger als 25 Jahre und unverheiratet sind, im gleichen Haushalt leben und Kindergeld beziehen
Wie viel?	<ul style="list-style-type: none">- Je nach Einkommen und Vermögen: Erhalt von bis zu 185€/Monat- Einkommen und Vermögen des Kindes wird zur Berechnung herangezogen
Wo	<ul style="list-style-type: none">- Familienkasse
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">- § 6a BKGG (Kinderzuschlag)

Pflege von Angehörigen
<ul style="list-style-type: none">- z.B. Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse

Mutterschaftsleistungen
<ul style="list-style-type: none">- z.B. Mutterschaftsgeld der Krankenkasse

Unterhaltsvorschuss
<ul style="list-style-type: none">- für Alleinerziehende, wenn anderes Elternteil Unterhalt nicht oder unregelmäßig zahlt- je nach Alter des Kindes zwischen 150 und 272 Euro- Beantragung beim Jugendamt

Absenkung, Übernahme und Erlass von Elternbeiträgen für die Kita
<ul style="list-style-type: none">- auf Antrag kann Elternbeitrag für Kita vermindert oder erlassen werden, wenn finanzielle Belastungen nicht zuzumuten sind- Beantragung über Amt für Kindertagesbetreuung

Landeserziehungsgeld	
Wer hat Anspruch?	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Sachsen - Zusammenleben in einem Haushalt mit einem Kind (Personensorge) - Kind wird selbst betreut und erzogen - Keine Inanspruchnahme eines mit staatlichen Mitteln geförderten Platzes in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege (Ausnahme: Ausbildung/Studium) - Während Bezug: keine Arbeit oder max. 30h/Woche - LEG erst im Anschluss an den Bezug von Basiselterngeld, Bezug parallel zum ElterngeldPlus möglich
Wie lange?	<ul style="list-style-type: none"> - Längstens bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ihres Kindes - Bezug im 3. LJ: 1. und 2. Kind für 9 Monate, ab 3. Kind für 12 Monate - Sonst (wie auch bei Beginn des Bezugs im 2. LJ): 1. Kind für 5 Monate, 2. Kind für 6 Monate, ab 3. Kind für 7 Monate
Wie viel?	<ul style="list-style-type: none"> - Für 1. Kind: 150€/Monat - Für 2. Kind: 200€/Monat - Ab dem 3. Kind: 300€/Monat - LEG ist eine einkommensabhängige Leistung. In voller Höhe wird es bis zu folgenden Einkommensgrenzen (pauschaliertes Jahresnettoeinkommen) gezahlt: - Bis 24.600€ bei Paaren - Bis 21.600€ bei Alleinerziehenden - Jeweils zuzüglich 3.140€ je weiteres Kind Für Geburten bis zum 31.12.2017 gelten noch folgende Einkommensgrenzen: - Bis 17.100€ bei Paaren - Bis 14.100€ bei Alleinerziehenden - Jeweils zuzüglich 3.140€ je weiteres Kind - Übersteigt das Einkommen die Grenze, verringert sich das LEG
Wo?	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendamt

ARBEITSSUCHEnde UND SOZIALLEISTUNGSBEZIEHER*INNEN

Arbeitslosengeld II - Hartz IV	
Für wen?	<ul style="list-style-type: none"> - Erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen zw. 15 und 65-67 Jahren - leistungsberechtigt auch die Personen, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt zusammenleben und eine gemeinschaftliche Haushaltsführung betreiben (Bedarfsgemeinschaft) <p>Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei aufenthaltsberechtigter Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland - Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (Freizügigkeitsgesetz der EU) - Geduldete, Flüchtlinge oder politisch Verfolgte, die ein Bleiberecht genießen - Ausgeschlossen: bei Aufenthalt in Deutschland nur zum Zweck der Arbeitssuche & bei zustehenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Für wen NICHT?	<ul style="list-style-type: none"> - Personen, die Altersrente beziehen - Personen in stationären Einrichtungen (Ausnahme: Aufenthalt weniger als 6 Monate, zusätzlich mind. 15h/Woche erwerbstätig) - Studierende, Auszubildende, Teilnehmer*innen an einer berufsvorbereitenden Maßnahme (Ausnahme: Vorliegen einer besonderen Härte)

ARBEITSSUCHENDE UND SOZIALLEISTUNGSBEZIEHER*INNEN

Was?	<ul style="list-style-type: none"> - Regelleistungen: seit 01.01.19: 424€ für Alleinstehende/ Alleinerziehende; Mitglieder Bedarfsgemeinschaft: 382€ - Abdecken der laufenden und einmaligen Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens) - außerdem Übernahme von Miete und Heizkosten - eventuelle Mehrbedarfe (Aufschlag zur Regelleistung)
Für wen gilt Mehrbedarf?	<ul style="list-style-type: none"> - werdende Mütter ab der 13. SSW - Alleinerziehende von Minderjährigen - erwerbsfähige Menschen mit Behinderung - Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Nahrung benötigen - Personen mit besonderem Bedarf in Härtefällen - Personen mit Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung
Einmalige Sonderleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Darlehen (Abzug von max. 10% von Regelleistungen im Monat) - Zuschuss (z.B. Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten)
Wo?	<ul style="list-style-type: none"> - Jobcenter

ARBEITSSUCHEnde UND SOZIALLEISTUNGSBEZIEHER*INNEN

Weitere Unterstützungen

Wohngeld

- für Menschen mit geringem Einkommen
- Vorrangige Sozialleistung ggü. Hartz IV
- Hartz IV als Darlehen: Anspruch auf Wohngeld kommt in Betracht + Anspruch auf Wohngeld, wenn Hilfebedürftigkeit damit vermieden werden kann
- Bedarf durch eigene Einnahmen und Wohngeld gedeckt → Hilfebedürftigkeit grundsätzlich nicht gegeben → kein Anspruch auf Hartz IV
- Antragstellung bei Ortsamt oder Sozialamt

Erstausstattung

- Auf Antrag zusätzlich zum Regelbedarf
- Erstanschaffungen für die Wohnung (Ausstattung Hausstand), bei Schwangerschaft, Kleidung
- Es gibt keine Antragsfrist, sofern Bedürftigkeit vorliegt
- Ausschließlich als Zuschuss oder Sachleistung (kein Darlehen)
- Ca. 1000€ für einen 1-Personen-Haushalt

Sonderbedarf

- Nur dann, wenn es sich um einen längerfristigen oder dauerhaften, zumindest aber regelmäßig wiederkehrenden, unabweisbaren Bedarf in ungewöhnlichen und regelwidrigen Lebenssituationen handelt
- Zusätzliche Leistungen nur in außergewöhnlichen Lebenslagen oder Notsituationen zur Deckung eines Sonderbedarfs → Gefährdung des Lebensunterhaltes
- Beispiele: Arzneimittel (nicht verschreibungspflichtige), Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer*innen, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

ARBEITSSUCHEnde UND SOZIALLEISTUNGSBEZIEHER*INNEN

Sozialhilfe

- kein Anspruch für Bezieher von Hartz IV (Hartz IV ist vorrangig und schließt Sozialhilfe aus)

zur Sozialhilfe zählt:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§27-40 SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§41-46b SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (§§47-52 SGB XII)
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§53-60 SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (§§61-66 SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§67-69 SGB XII)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (§§70-74 SGB XII)
- Einkommensanrechnung
- Unterhaltsrückgriff

Elterngeld

- Muss beantragt werden
- Wird vollständig auf Hartz IV-Anspruch angerechnet
- Monatlicher Betrag: 300€ (Sockelbetrag)

Kindergeld

- Rechnet sich zum sonstigen Einkommen
- Kann sich mindernd auf den Bezugsanspruch auswirken (es sei denn, das Geld wird zur Bedarfsdeckung vom Kind selbst eingesetzt)
- Kindergeld volljähriger Kinder zählt zum Einkommen der hilfebedürftigen Eltern (Ausnahme: Kind wohnt nicht im elterlichem Haushalt – Geld wird an das Kind weitergeleitet)

Besondere Notlagen

- Beantragung eines Vorschusses (§42 SGB I), wenn Hartz IV Antrag noch nicht beschieden ist
- Zur Abwendung einer akuten Notsituation – Sonderbedarf §23 SGB I

SCHÜLER*INNEN

BAföG

- Bei einer schulischen Ausbildung (Hochschule, Berufsschule, Fachoberschule, Abendgymnasium)
- Schüler*innen des Gymnasiums ab 10. Klasse, Haupt- und Realschüler*innen an Fach- und Berufsoberschulen
- Lediglich für die Erstausbildung
- Abhängig vom Einkommen/Unterhaltszahlungen der Eltern
- Abhängig vom eigenen Vermögen

Wohngeld

- Bei Ablehnung eines BAföG-Antrages

ERSTE AUSBILDUNG

Kindergeld

- Wohnen bei Eltern: Kindergeld fließt in Unterhalt ein
- eigene Wohnung: Eltern müssen Kindergeld auszahlen (bei Verweigerung: Abzweigungsantrag stellen)
- immer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- nach 18 LJ. nur bei: 1. Schul- oder Berufsausbildung, 2. Ausbildungsplatzsuche, 3. FSJ/FÖJ, 4. In Übergangszeit (bis 4. Monate)
- bis zur Vollendung des 25. LJ nur, wenn nach einem Abschluss keine Erwerbstätigkeit erfolgt

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- gesetzlich geregelte staatl. Unterstützung für den Lebensunterhalt
- nur bei betrieblicher Ausbildung (keine schulische Ausbildung)
- Bedingungen:
 - 1. Nur die erste Ausbildung wird gefördert
 - 2. nur staatlich anerkannte Ausbildung
 - 3. BAB nur, wenn man NICHT mehr bei den Eltern wohnt
 - 4. Einkommen Azubi und Einkommen Eltern werden bei Berechnung berücksichtigt
- Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit (Anspruch erst nach dem Monat, an dem Antrag eingeht, Tipp: frühzeitig stellen, fehlende Unterlagen nachreichen)
- Beihilfe/Betrag wird individuell berechnet
- Wohngeldzuschuss/Mietbeihilfe möglich
- keine Rückzahlung

Wohngeld

- bei Ablehnung von BAB, ggf. Anspruch auf Wohngeld
- Antragstellung bei Ortsamt oder Sozialamt
- Bedingungen: über 18 Jahre, Nachweis der Zahlung der eigenen Wohnung (kein Wohnsitz bei Eltern), ggf. Ablehnungsbescheid BAB

ERSTE AUSBILDUNG

Unterhalt der Eltern

- besonders, wenn BAB abgelehnt wurde
- Unterhalt der Eltern bei zu wenig Geld oder staatlichen Hilfen
- fester Satz ist 735,- im Monat
- davon wird die Ausbildungsvergütung abgezogen
- notfalls muss der Unterhalt der Eltern vor Gericht eingeklagt werden

Fahrtkosten

- muss der Betrieb zahlen, wenn Einsatz an einem Ort, der nicht im Vertrag als Ausbildungsort angegeben ist (z.B. andere Filiale)
- gilt auch für Fahrtkosten für Lehrgänge und andere Schulungen
- es lohnt sich immer, Ausbilder*in zu fragen, ob Fahrtgeldzuschuss möglich ist

Nebenjob

- Ausbilder*in muss informiert werden
- Ausbilder*in darf es verbieten, wenn Ausbildung/Arbeitsleistung negativ beeinflusst wird oder man für Konkurrenzbetrieb arbeitet
- Achtung: Arbeitszeitgesetz/Jugendarbeitsschutzgesetz
- Achtung: Anstieg Einkommen – mglw. kein Anspruch auf Kindergeld oder Wohngeld; auf BAB wird Verdienst nicht angerechnet

ZWEITE AUSBILDUNG

Verkürzung der Ausbildungszeit

- Laut §8 Berufsbildungsgesetz möglich
- zum Beispiel bei sehr guten Leistungen oder schon abgeschlossener Berufsausbildung – 12 Monate Verkürzung möglich → gemeinsamer Antrag von Azubi und Ausbilder*in nötig

BAB

- Kein Anspruch

Wohngeld

- Wenn einem BAB dem Grunde nach nicht zusteht → Beantragung Wohngeld

Kindergeld

- Wird weiter gezahlt, wenn man unter 25 Jahren ist
- Bei Familienkasse belegen
- Nicht mehr als 20h/Woche arbeiten

Unterhalt der Eltern

- i.d.R. sind Eltern nicht verpflichtet, wenn es sich um eine gänzliche neue Ausbildung handelt
- Ausnahme: Erst- und Zweitausbildung bilden eine Gesamtausbildung (stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang)

STUDIERENDE

BAföG

- Antrag muss gestellt werden (bei Studentenwerk der Hochschule/Uni)
- Elternabhängiges BAföG (mit Anrechnung des Einkommens der Eltern)
- Elternunabhängiges BAföG (ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern)
- Student*innen dürfen zu Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Rückzahlung (bis max. 10 000€, Rückzahlungsphase beginnt 5 Jahre nach Ablauf der Förderung)

Bildungskredit

- Pro Ausbildungsabschnitt bis zu 7200€
- Rückzahlung
- Kein Rechtsanspruch
- Kreditantrag an Bundesverwaltungsamt richten

Stipendien

- Mit Bewerbung (meistens Motivationsschreiben und Lebenslauf)
- Es gibt verschiedene Kriterien für Stipendienvergabe
- Keine Rückzahlung
- Bewerbung über die Begabtenförderwerke
- Es gibt Voll- und Teilzeitstipendien

Wohngeld

- Anspruch auf Wohngeld, wenn kein Anspruch auf BAföG besteht
- Höhe richtet sich nach dem Einkommen zusammenlebender Personen und Höhe der Miete
- z.B. für Studierende ab 30, im Urlaubssemester, Teilzeitstudium

Unterhalt der Eltern

- wenn Studium die erste Ausbildung ist
- fester Satz ist 735,- im Monat
- notfalls muss der Unterhalt der Eltern vor Gericht eingeklagt werden

FÜR VIELE

Dresden-Pass	
Wer hat Anspruch?	<ul style="list-style-type: none">- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz- Personen mit geringem Einkommen und Vermögen
Welche Vergünstigungen gibt es?	<ul style="list-style-type: none">- Sozialticket- Mobilitätzuschuss- kostenloser Ferienpass- kostenfreie Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken- ermäßigter Eintritt in kommunale und staatliche Einrichtungen
Wo?	<ul style="list-style-type: none">- Ortsämter/Bürger*innenbüros

Befreiung Rundfunkgebühr	
Wer hat Anspruch?	<ul style="list-style-type: none">- Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz- Empfang von Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe
Wo?	<ul style="list-style-type: none">- Beitragsservice Rundfunkgebühr GEZ

Weitere Möglichkeiten
<ul style="list-style-type: none">- Tauschringe: www.tauschnetz-elbtal.de- Umsonstladen: umsonstladendd.wordpress.com- Foodsharing: foodsharing.de/?page=fairteiler&bid=91- Tafel: dresdner-tafel.de

FÜR DIE FERIEEN

Familienurlaub	
Wer hat Anspruch?	- Personen mit geringem Einkommen
Was wird gefördert?	- Urlaub mit Kind(ern) - in Deutschland - zwischen 7 und 14 Tagen - in Einrichtungen der Familienerholung, z.B. Ferienstätten der Wohlfahrtsverbände, Bauernhöfe, Ferienwohnungen - Zuschuss pro Erwachsene/Kind und Tag ist 9 Euro
Wo?	- Formulare gibt es beim Kommunalen Sozialverband Sachsen - Beantragung über die Wohlfahrtsverbände, in Dresden insbesondere DRK Landesverband, Bremer Str. und Caritasverband, Magdeburger Str.

Personenbezogene Förderung	
Was wird gefördert?	- Jugenderholung, Jugendbildung, Erlebnispädagogische Maßnahmen oder Internationale Begegnungen von Trägern in Dresden - nicht für Klassenfahrten oder kommerzielle Fahrten
Wie wird gefördert?	- für Teilnehmer*innen mit Bedürftigkeit, z.B. durch Dresden-Pass, Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeld II nachgewiesen - Zuschuss zum Teilnahmebeitrag - 10 Euro pro Tag maximal 80%
Wo?	- Antrag stellt der Träger der Ferienmaßnahme beim Jugendamt

ZUM WEITERLESEN

Alle Angaben ohne Gewähr.
Diese Übersicht ist nicht vollständig und abschließend.

Stand: Oktober 2019

Infotool Familie (zur Berechnung von zu erwartenden Leistungen):
www.infotool-familie.de

Familienleistungen:
www.familienportal.de
www.familie.sachsen.de

Soziale Sicherung:
www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung

Berufsausbildungsbeihilfe:
www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab

Wohngeld:
www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/wohngeld_d115.php

Bildungs- und Teilhabepaket:
www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/bildungspaket_d115.php

Dresden-Pass:
www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/dresdenpass_d115.php

Stipendien:
www.stipendienlotse.de

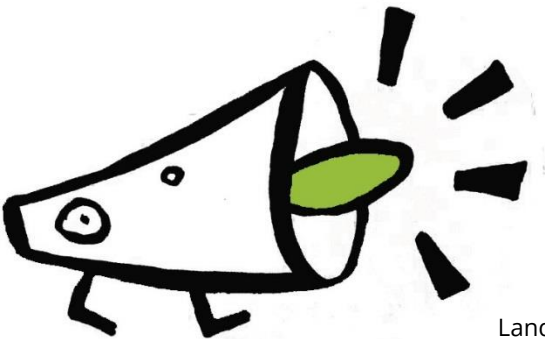
WER WIR SIND



Dachverband von 41 Vereinen und Verbänden im Kinder- und Jugendhilfebereich

Interessenvertretung und Servicestelle für die Mitgliedsvereine

Träger von drei Kinder- und Jugendhäusern,
einem mobilen Angebot für Kinder und einem mobilen Angebot für Jugendliche



Stadtjugendring Dresden e.V.
Reckestr. 1
01187 Dresden
info@sjr-dresden.de

Unsere Arbeit wird durch die
Landeshauptstadt Dresden gefördert.

Grafiken: Stadtjugendring Dresden e.V.